

BETREFF: Dolomitenhalle; Wiedereröffnung nach Umbau
b) Neuerlassung der Hallenordnung und Aufhebung der Boulderhallenordnung

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 14.09.2026 folgenden

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz erlässt mit Wirksamkeit ab Wiedereröffnung der Dolomitenhalle 2026 (ab 01.11.2026) folgende Hallenordnung für die Dolomitenhalle Lienz.

HALLENORDNUNG für die Anlage Dolomitenhalle Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 14.09.2026 für die Anlage Dolomitenhalle Lienz folgende Hallenordnung erlassen:

§ 1 Zweck

Die Dolomitenhalle Lienz, Amlacherstraße Nr. 18, ist als Tennishalle und als Veranstaltungshalle gewidmet. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, zur Schonung und Erhaltung der Einrichtungen und Anlagen und zum reibungslosen Ablauf des Sport- und Veranstaltungsbetriebes hat die Benützung und der Betrieb der Dolomitenhalle entsprechend den nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 2 Allgemeine Bedingungen

1. Die Hallenordnung gilt für die gesamte Anlage Dolomitenhalle sowie deren unmittelbaren Umgebung im Außenbereich inkl. der Parkplätze. Mit der Inanspruchnahme des Dolomitenhallenareals erkennt jeder Nutzer und Besucher diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
2. Der Aufenthalt in der Dolomitenhalle ist ausschließlich zu den Öffnungszeiten gestattet, ausgenommen davon sind von der Stadtgemeinde Lienz gesondert genehmigte Nutzungszeiten für Veranstaltungen, im Falle von Eigenbedarf, etc. Die Dolomitenhalle ist jede Wintersaison von Oktober bis Ende April täglich von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeiten in der Sommersaison von Mai bis Ende September richten sich nach den jeweiligen, in diesem Zeitraum stattfindenden Veranstaltungen. Nähere Informationen zu den aktuellen Öffnungs- bzw. Nutzungszeiten gibt es unter der offiziellen Internetadresse www.tennis04.at/lienz.

3. Zum Aufenthalt sind grundsätzlich Sportler für die Dauer der Ausübung der angebotenen Sportarten, darüber hinaus auch Begleitpersonen, Teilnehmer und Zuseher von Veranstaltungen sowie Kunden des Café Matchpoint berechtigt. Kleinkinder dürfen sich aus Sicherheitsgründen nicht unbeaufsichtigt in der Anlage aufhalten. Es gilt bei allen Minderjährigen die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. der Trainer und Begleitpersonen.
4. Den Spielern und Besuchern der Sportanlage stehen für die Dauer ihres Aufenthaltes die vor der Dolomitenhalle gelegenen, asphaltierten Parkplätze zur Verfügung. Widrig und dauerhaft abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Fahrräder sind ausschließlich bei den zugewiesenen Fahrradständern vor der Dolomitenhalle abzustellen.

§ 3 Verhalten in der Anlage Dolomitenhalle

1. Alle Besucher haben sich während ihres Aufenthalts so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden. Sie haben die Einrichtungen und Anlagen mit Achtsamkeit und Vorsicht zu behandeln und die gesamte Halle, vor allem die Sport- und Sanitäranlagen, sauber und ordentlich zu halten.

Insbesondere nicht gestattet ist

- a) das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter
 - b) das Fahren mit Fahrrädern, Rollschuhen, Rollern, Scootern und Ähnlichem bzw. das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen in der gesamten Dolomitenhalle (auch im Foyer).
 - c) das Beschmutzen von Anlagen und Einrichtungen bzw. das Anbringen von Aufklebern, Wandmalereien und Plakaten.
 - d) das Rauchen in der gesamten Halle.
 - e) das Versperren bzw. Behindern von Verkehrswegen und Ausgängen (Notzufahrt, Fluchtwege!)
 - f) die Mitnahme von Haustieren in die Sport- und Sanitäranlagen bzw. die Mitnahme gefährlicher Tiere generell.
2. Den Anweisungen der Verwaltungsmitarbeiter ist jederzeit Folge zu leisten. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung bzw. Weisungen des Personals kann die Spielgenehmigung entzogen bzw. ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.
 3. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unverzüglich dem Café Matchpoint bzw. der Verwaltung zu melden. Der Verursacher haftet für alle Schäden, die er im Zuge seines Aufenthalts bzw. im Rahmen seiner Benützung an Anlagen, Einrichtungen oder Geräten zu verantworten hat.

§ 4 Benützungsbestimmungen

1. Die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen ist ausschließlich jenen Sportlern vorbehalten, die eine Reservierung (Abonnement oder Einzelreservierung) gebucht und im Zuge der Buchung bezahlt haben. Der Nutzungsumfang, insbesondere hinsichtlich Zeit und Ort, ergibt sich aus der bestätigten Reservierung.
2. Die Benützung von WCs steht allen Besuchern der Dolomitenhalle während ihres Aufenthaltes offen. Die Benützung der Umkleieräume samt den Duschen ist den Sportlern bzw. den Teilnehmern einer Sportveranstaltung vorbehalten.

3. Zur Sicherung von persönlichen Sachen und Wertgegenständen stehen den Sportlern Schließfächer zur Verfügung. Diese sind nur für die Dauer der Ausübung des Sports samt anschließender Hygiene zu belegen und danach wieder freizugeben.

Die Stadt Lienz behält sich vor, ungerechtfertigt dauerhaft belegte Schließfächer auf Kosten des Verursachers zu öffnen und bei Beschädigung auch reparieren zu lassen.

§ 5 Spielzeiten - Reservierungssystem

1. Die Spiel- bzw. Benützungszeit beginnt und endet beim Tennis zu jeder vollen Stunde.
2. Reservierungen der Sportanlagen können per Internet oder im Café Matchpoint bzw. bei der Verwaltung über ein elektronisches Reservierungssystem unter der Internetadresse www.tennis04.at/lienz getätigt werden.
3. Die Platzvergabe zu regelmäßigen, im Vorhinein für die ganze Saison fixierten Zeiten (Abonnements) erfolgt durch die Stadtgemeinde Lienz, Abt. Sport und Freizeit. Spieler, die sich Spielzeiten für die nächste Saison vormerken lassen wollen, haben dies frühzeitig bekanntzugeben. Ein Rechtsanspruch auf die ansuchensgemäße Zuteilung besteht nicht. Der aktuelle Buchungsplan und die jeweils gültige Tarifordnung ist im Internet und im Aushang der Dolomitenhalle einsehbar.
4. Das Spielentgelt für ein Abonnement ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu bezahlen, für einen Einzeltermin unmittelbar bei Buchung oder spätestens aber eine halbe Stunde nach der Sportausübung im Café Matchpoint bzw. bei der Verwaltung zu bezahlen. Zur Gewährung eines ermäßigten Tarifes ist jedenfalls ein entsprechender Nachweis (Lichtbildausweis mit Geburtsdatum, Studentenausweis etc.) erforderlich.
5. Die entgeltliche Weitergabe bzw. Weitervermittlung der Spielzeiten an Dritte ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird die Spielzeit ohne Rückerstattung des Entgelts entzogen.
6. Die kostenlose Stornierung einer Reservierung ist ausschließlich bis 8 Stunden vor Beginn der Spielzeit per Internet oder bei der Verwaltung/Café Matchpoint. Sollte die Sportanlage trotz nicht fristgerechter Stornierung noch vermittelt werden können, so kann auf eine Vorschreibung des Spielentgelts verzichtet werden. Andernfalls behält sich die Stadtgemeinde Lienz die Vorschreibung ausdrücklich vor.
7. Für Reservierungen, die aufgrund eines technischen Defekts oder sonstiger Gebrechen an der Sportanlage nicht in Anspruch genommen werden können, werden Ersatzstunden angeboten oder wird der entsprechende Betrag nicht verrechnet bzw. rückerstattet. Aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommene Reservierungen werden ausnahmslos vorgeschrieben bzw. nicht rückerstattet.
8. Die Stadtgemeinde behält sich zudem das Recht vor, aus bestimmten, berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere das Abhalten von Veranstaltungen gleichwie im Falle von Eigenbedarf, einzelne, schon im Voraus reservierte Spielzeiten gegen Zuweisung von Ersatzstunden ausfallen zu lassen. Können bzw. wollen die betroffenen Spieler diese Stunden nicht an einem Ersatztermin nachholen, so werden diese nicht verrechnet bzw. bei bereits erfolgter Bezahlung rückerstattet. Reservierte Termine gelten grundsätzlich als Vormerktermine, ein Rechtsanspruch der Spieler auf Erteilung der diesbezüglichen Benützungsbewilligung entsteht hieraus jedoch nicht.

9. Lehrstunden werden von der Stadtgemeinde Lienz nicht angeboten oder vermittelt. Sie sind vom Interessenten mit einem dafür berechtigten Trainer direkt zu vereinbaren.

§ 6 Platzordnung

1. Bei Benützung der Sportanlagen haben die Sportler die für die jeweilige Sportart entsprechende Sportbekleidung, insbesondere geeignete Hallenschuhe für einen Hartplatz, zu tragen. Getränke in unverschließbaren Behältern bzw. in Gläsern oder Glasflaschen dürfen nicht in die Sportanlagen mitgenommen werden.
Insbesondere verboten ist es, die Tennishalle mit Straßen-, Sandplatz- oder Sportschuhen mit abfärbender Sohle zu betreten.
2. Die Benützer haben die Sportanlagen am Ende ihrer Spielzeit im sauberen Zustand und so zu hinterlassen, dass eine sofortige, einwandfreie weitere Benützung möglich ist. Werden die Sportanlagen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß übergeben, so behält sich die Stadtgemeinde Lienz vor, die damit verbundenen Kosten dem Verursacher vorzuschreiben.

§ 7 Haftung

Das Betreten der Anlage und die Benützung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und Verletzungen infolge unsachgemäßer Benützung der baulichen Anlagen, unzureichender Beherrschung der Sportarten oder Verwendung ungeeigneter Ausrüstung wird keine Haftung übernommen. Die Stadtgemeinde Lienz übernimmt auch keinerlei Haftung, für die in der Halle verwahrten und dort in Verlust geratenen Gegenstände, Wertsachen oder Bargeld. Jeder Diebstahl oder Diebstahlversuch ist der Verwaltung oder beim Café Matchpoint unverzüglich zu melden und wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die in dieser Hallenordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.
2. Diese Hallenordnung tritt mit 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hallenordnung für die Dolomitenhalle Lienz laut Beschluss des Gemeinderates vom 11.05.2015 aufgehoben.

* * * * *

Die bestehende Boulderhallenordnung, laut Beschluss des Gemeinderates vom 11.05.2015, wird mit Wirkung ab sofort ersatzlos aufgehoben.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 15.09.2026
bis einschließlich: 29.09.2026

abzunehmen am: 30.09.2026